OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702754/2/ER/CK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S S, vertreten durch ihre Erwachsenenvertreterin, Rechtsanwältin Mag. M, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. November 2023, GZ: VStV/922301233769/2022, wegen Übertretung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. November 2023, GZ: VStV/922301233769/2022, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Geldstrafen in Höhe von jeweils 10 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 15 Stunden) gemäß Art III Abs 1 vorletzter Satz EGVG verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 03.06.2022, 08:50 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben einen Autobus des Verkehrsbetriebes Wels Linien der Linie LW01L Wagen Nr. – in Fahrtrichtung zw. Puchberg und Noitzmühle, Haltestelle Hauptbahnhof benutzt und sich dadurch die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtung festgesetzte Entgelt zu entrichten und haben bei der Betretung im Beförderungsmittel nach Aufforderung den Fahrpreis und einen allfälligen in den Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen vorgesehenen Zuschlag nicht unverzüglich und auch nicht binnen zwei Wochen bezahlt.

2. Datum/Zeit: 11.04.2022, 07:15 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben einen Autobus des Verkehrsbetriebes Wels Linien der Linie LW01N Wagen Nr. – in Fahrtrichtung zw. Noizmühle und Bauhaus, Haltestelle Klinikum benutzt und sich dadurch die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtung festgesetzte Entgelt zu entrichten und haben bei der Betretung im Beförderungsmittel nach Aufforderung den Fahrpreis und einen allfälligen in den Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen vorgesehenen Zuschlag nicht unverzüglich und auch nicht binnen zwei Wochen bezahlt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. Art. III Abs. 1 Zif. 2 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 61/2018
2. Art. III Abs. 1 Zif. 2 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 61/2018“

In der Begründung verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Wels Linien sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Zur Zurechnungsfähigkeit der Bf führte die belangte Behörde aus, dass die bloße Bestellung eines Sachwalters noch nicht bedeute, dass mangelnde Diskretions- und Dispositionsfähigkeit vorgelegen habe, somit die Beschuldigte nicht in der Lage gewesen sei, das Unerlaubte seines Verhaltens einzusehen oder sich dieser

Einsicht gemäß zu verhalten. Vom Bezirksgericht Mödling sei für die Bf im Wesentlichen ein Erwachsenenvertreter für Vermögensverwaltung und Vertretung vor Institutionen bestellt worden. Aus diesem Umstand sei nicht zwangsläufig abzuleiten, dass die Bf nicht zurechnungsfähig und nicht strafbar sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf, vertreten durch ihre Erwachsenenvertreterin, rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass die Bf nicht zurechnungsfähig sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. Dezember 2023, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27. Dezember 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Akt der belangten Behörde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der gegenständlichen Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis die Begehung von zwei Verwaltungsübertretungen nach dem EGVG am 3. Juni 2022 und 11. April 2022 vorgeworfen.

Das Bezirksgericht Mödling hat mit Beschluss vom 11. Juli 2023 den bisherigen gerichtlichen Erwachsenenvertreter seines Amtes enthoben und die nunmehrige gerichtliche Erwachsenenvertreterin (wie bisher) zur Vertretung in behördlichen Angelegenheiten, zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren, zur Verwaltung von Einkünften einschließlich Verfügungen über Girokonten und zur Vertretung bei Verträgen bestellt.

Dem vom Bezirksgericht Wels eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachten ist folgende Diagnose zu entnehmen:

„Rezidivierende wahnhafte Störungen F22.0
Vorbekannte komplexe Traumafolgestörung F62.0

Die sich wiederholenden Folgen der psychischen Störungen waren Verhaltensstörungen aufgrund ihrer psychischen Verfassung.

Dieses Zustandsbild entspricht einer seelisch-geistigen Abartigkeit höheren Grades, wobei davon auszugehen ist, dass bei Frau S zu den Tatzeitpunkten jeweils eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung im Sinne eines § 11 StGB vorgelegen ist.

Sie war zu diesen Zeitpunkten (Vorfall Juli 2020, 30.05.2022) unfähig, das Unrecht ihrer Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.
Es lag also Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 11 StGB vor.“

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Beschluss des Bezirksgerichts Mödling betreffend die Bestellung der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin und dem Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen betreffend die Zurechnungsunfähigkeit.

III. Gemäß § 3 Abs 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 3 Abs 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tatbegehung wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Die Zurechnungsfähigkeit bildet eine Rechtsfrage, die gegebenenfalls mit Hilfe eines (fach-)ärztlichen Gutachtens zu beurteilen ist (VwGH 10.10.1990, 90/03/0140; 10.10.2014, Ro 2014/02/0104; zuletzt 6.7.2023, Ra 2023/02/0112).

IV.2. Entsprechend dem vom Bezirksgericht Wels eingeholten Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen leidet die Bf an rezidivierenden wahnhaften Störungen und an einer vorbekannten komplexen Traumafolgestörung. Die sich wiederholenden Folgen der psychischen Störungen waren entsprechend dem Gutachten Verhaltensstörungen aufgrund ihrer psychischen Verfassung. Das Gutachten spricht von einer seelisch-geistigen Abartigkeit höheren Grades bei der Bf und geht davon aus, dass zu den Tatzeitpunkten im Verfahren des ordentlichen

Gerichts (Juli 2020, 30. Mai 2022) jeweils eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung vorgelegen ist und die Bf unfähig war, das Unrecht ihrer Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.
Daraus ergibt sich, dass die Bf auch an den im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeitpunkten (11. April 2022 und 3. Juni 2022) nicht zurechnungsfähig und daher nicht strafbar iSd § 3 Abs 1 VStG war, zumal bei einer gutachterlich festgestellten Zurechnungsunfähigkeit für Juli 2020 und Ende Mai 2022 aufgrund einer seelisch-geistigen Abartigkeit höheren Grades davon ausgegangen werden muss, dass diese auch bei den gegenständlich vorgeworfenen Tatzeitpunkten, die im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem zweiten im Gutachten beurteilten Tatzeitpunkt stehen, vorgelegen ist.

IV.3. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs 1 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Hinsichtlich der Feststellung der Tatsachen, die zur Annahme der Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 3 Abs 1 VStG führen, ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Frage der Beweiswürdigung im Einzelfall handelt, die in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG aufwirft (vgl zuletzt VwGH 3.10.2023, Ra 2023/14/0275, mwN).
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter